

## **Eckpunktepapier zu den Verfahren der Ausschreibungsbedingungen Primärregelenergie**

Vorliegende Eckpunkte basieren auf einer Auswertung der Stellungnahmen zur öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur vom 05.07.2006 zu den Ausschreibungsbedingungen für Primärregelleistung. Die Frist für Stellungnahmen endete am 28.07.2006. Die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Basis vorliegender Eckpunkte und den hierauf eingegangenen Stellungnahmen eine Festlegung hinsichtlich der Verfahren zu Ausschreibungsbedingungen für die Primärregelleistung zu treffen.

### **1 Informationstechnische Anbindung entsprechend dem Konzept der Übertragungsnetzbetreiber**

Die Beschlusskammer folgt hinsichtlich der informationstechnischen Anbindung vollumfänglich dem Konzept der Übertragungsnetzbetreiber.

Da die Primärregelleistung nicht explizit abgerufen, sondern automatisch und direkt durch die frequenzabhängige Leistungsregelung im Kraftwerk erbracht wird, ist keine zusätzliche informationstechnische Anbindung erforderlich. Jedoch müssen die Primärregelleistungsanbieter auf Anfrage dem Übertragungsnetzbetreiber Mess- und Betriebsprotokolle zur Verfügung stellen.

### **2 Ausschreibungszeiträume in Höhe von einem Monat**

Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen und weitergehenden Untersuchungen beabsichtigt die Beschlusskammer, den Ausschreibungszeitraum für den gesamten Bedarf an Primärregelleistung auf einen Monat festzusetzen. Eine Aufteilung der Ausschreibungszeiträume entsprechend des Konzepts der Übertragungsnetzbetreiber führt vor dem Hintergrund der derzeit oligopolistisch strukturierten Primärregelenergiemärkte zu einer künstlichen Marktsegmentierung. Die Beschlusskammer erwartet nicht, dass dies in Verbindung mit einer Verlängerung der Ausschreibungszeiträume die derzeitigen Wettbewerbsbedingungen verbessern wird.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Marktstrukturen ist es für die Verbesserung der Marktsituation erforderlich, die Ausschreibungszeiträume zu verkürzen, damit der Markteintritt sämtlicher in Frage kommenden Anbieter für Primärregelenergie ermöglicht wird. Die Erbringung von Primärregelenergie wird von den abschaltbaren Lasten derzeit als nicht realistisch eingeschätzt, so dass nur mit dem Markteintritt von Kraftwerksbetreibern zu rechnen ist.

Durch die Verkürzung der Ausschreibungszeiträume auf einen Monat wird in Zusammenhang mit einer hinreichend kleinen Losgröße nach der Überzeugung der Beschlusskammer eine Teilnahmemöglichkeit auch kleinerer Kraftwerksanlagen sowie wärmegeführter Erzeugungsanlagen grundsätzlich verbessert. Andererseits hält sie die Beschaffungsrisiken und den zusätzlichen Aufwand, die durch eine monatliche Ausschreibung entstehen, für gering und damit zu vernachlässigen.

Überlegungen, die Primärregelleistung analog zur Minutenreserve täglich auszuschreiben, sind aufgrund der spezifischen technischen Gegebenheiten der Primärregelleistung verworfen worden. Eine tägliche Ausschreibung würde die häufige Ein- bzw. Abschaltung des Frequenzreglers und damit das An- und Abdrosseln der Erzeugungsanlagen erfordern. Dies kann negative Auswirkungen auf den zuverlässigen Betrieb der technischen Einheiten mit sich ziehen, was im schlechtesten Fall zu häufigeren Ausfällen der Einheiten führen könnte und die Systemstabilität gefährden würde.

### **3 Ausschreibungszeitpunkt mindestens zehn bis zwölf Tage vor Beginn des Ausschreibungszeitraums**

Der Beschlusskammer erscheint es zweckmäßig, die Ausschreibung jeweils mindestens zehn bis zwölf Tage vor Beginn des Ausschreibungszeitraums durchzuführen.

Die Beschlusskammer sieht von der Notwendigkeit ab, eine bestimmte Uhrzeit für die Ausschreibung vorzugeben. Allerdings weist sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der gesamte Bedarf an Primärregelleistung in einer gemeinsamen zeitgleichen Ausschreibung für alle Regelzonen auf einer einheitlichen Internetplattform zu erfolgen hat.

Die Anbieter von Primärregelenergie sind noch am Tag der Ausschreibung über die Zuschlagserteilung ihrer Angebote zu informieren. Damit soll den Anbietern die Möglichkeit eröffnet werden, nicht bezuschlagte Leistungen ohne Zeitverzug z.B. im Markt für Monatskontrakte an der EEX anzubieten.

#### **4 Keine Unterscheidung nach Zeitscheiben**

Die Beschlusskammer hat die Absicht, dem Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber zu folgen und zunächst keine Zeitscheiben für die Vorhaltung und Erbringung der Primärregelleistung einzuführen.

Mit der beabsichtigten Vorgehensweise soll im Sinne der Systemstabilität, für die die Primärregelung von entscheidender Bedeutung ist, in erster Linie den sicherheitstechnischen Bedenken Rechnung getragen werden.

#### **5 Vergabe nach Leistungspreis**

Die Vergabe der Primärregelleistung soll entsprechend dem Konzept der Übertragungsnetzbetreiber wie bisher auf Basis des Leistungspreises und bei gleichem Leistungspreis nach dem Zeitpunkt des Angebotseingangs erfolgen. Dabei ist grundsätzlich keine Berücksichtigung eines Kernanteils vorgesehen, solange eine homogene Verteilung der Erbringung von Primärregelleistung gemäß den UCTE-Anforderungen gewährleistet ist.

#### **6 Mindestangebotsgröße in Höhe von +/- 10 MW**

Die Beschlusskammer beabsichtigt, hinsichtlich der Mindestangebotsgröße für Primärregelleistung dem Konzept der Übertragungsnetzbetreiber zu folgen. Die Mindestangebotsgröße in Höhe von +/-10 MW wird daher beibehalten. Eine Einkürzung der angebotenen Leistung ist bei der Vergabe zulässig, wenn hierdurch die Gesamtbeschaffungskosten minimiert werden. Das Angebotsinkrement wird auf 1 MW festgelegt.

Die Beschlusskammer hat erwogen, die Mindestangebotsgröße abzusenken. Sie erwartet jedoch nicht, dass eine Absenkung der Mindestangebotsgröße erhebliche Marktzutritte generiert, so dass die bisherige Mindestlosgröße beibehalten wird.

#### **7 Transparenz: Veröffentlichung sämtlicher marktrelevanter Informationen**

Die Beschlusskammer beabsichtigt analog zu den zu veröffentlichenden Informationen bei der Minutenreserve, auch für die Primärregelleistung sämtliche relevanten Marktdaten veröffentlichen zu lassen. Die Veröffentlichung der Daten soll mit Ausnahme von Punkt a) zwei Wochen nach jeder Primärregelenergieausschreibung auf der gemeinsamen Homepage der Übertragungsnetzbetreiber erfolgen. Dabei sind nachfolgende Daten zu veröffentlichen:

- a) eine anonymisierte Liste aller Primärregelleistungsangebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, die Anschlussregelzone und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat, enthält,
- b) den mittleren mengengewichteten Leistungspreis und den Grenzleistungspreis, sowie
- c) die Anzahl der präqualifizierten Anbieter und deren Regelzonenzugehörigkeit.

Darüber hinaus ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ausschreibung die Höhe des benötigten Bedarfs an Primärregelleistung zu veröffentlichen.

Vorrangiges Ziel der erweiterten Veröffentlichungspflichten ist die Herstellung und Verbesserung der Markttransparenz, da Transparenz eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte ist. Markttransparenz ist erforderlich, um bei den Anbietern ein gewisses Maß an Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Märkte herzustellen.